

Mietvertrag

MieterNr. _____

zwischen 's Fachl, nachfolgend Vermieter genannt, und

Name:.....

Adresse:.....

Mail:.....

PLZ/Ort:.....

Telefon:.....

Web:.....

IBAN:.....

UID-Nummer:.....

nachfolgend Mieter genannt.

(1) Der Vermieter vermietet folgende Flächen am Standort Frau von Grün / Salzburg:

Nummer:..... Dauer (Wochen):..... Kosten:.....

Nummer:..... Dauer (Wochen):..... Kosten:.....

Nummer:..... Dauer (Wochen):..... Kosten:.....

Nummer:..... Dauer (Wochen):..... Kosten:.....

(2) Der Mietbeginn ist der und endet entsprechend der unter Punkt (1) angegebenen Dauer, wenn nicht bis spätestens 3 Tage vor Mietende eine Verlängerung vereinbart wurde.

(3) Nachfüllservice (5,-€ inkl. USt. / Woche / Fach, ab 3 Fächer kostenlos): ja nein

(4) Die Gesamtkosten der Miete betragen € inkl. 20% USt. und ist vor Mietbeginn zu entrichten.

(5) Der Mieter akzeptiert die rückseitigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen

(6) Der Mieter bestätigt den einwandfreien Zustand seiner beim Vermieter ausgestellten Produkte.

(7) Es bestehen keine Nebenabreden / folgende Zusatzvereinbarungen:

(8) Bezahlung: bar per Überweisung

(9) Der Mieter interessiert sich für folgende Standorte:

(10) Der Mieter übernimmt bei postalischer Übermittlung der Produkte ohne ordnungsgemäße Eingabe der Produkte über <http://mein.fachl.at> eine Aufwandsentschädigung von € 10,- zzgl. USt.

Salzburg, am

's Fachl:.....

Mieter:.....

Allgemeine Geschäftsbedingungen

- I. In diesem Vertrag wird das Verhältnis zwischen dem Vermieter ('s Fachl) und dem jeweiligen Mieter über die Nutzung der Präsentations- und Verkaufsflächen (FachIn, Regale, Tische, Kleiderbügel, ...) zum Warenverkauf bzw. Dienstleistungsverkauf gegen Entgelt geregelt.
- II. Vor Beginn des Mietverhältnisses bzw. vor Abschluss des Mietvertrages muss sich der Mieter durch einen gültigen Lichtbildausweis (Pass, Führerschein, Personalausweis, etc.) identifizieren.
- III. Die Mindestmietzeit beträgt im Kreativ- Design- Schmankerlbereich 13 Wochen. Nach Ende des Mietverhältnisses hat der Mieter unverzüglich seine nicht veräußerten Waren vom Regalbrett zu räumen, es sei denn der Mieter verlängert drei Tage vor Mietende seine Mietzeit. Eine Verlängerung der Miete kann ohne Angaben von Gründen vom Vermieter abgelehnt werden.
- IV. Wird die Ware, nicht innerhalb von 3 Tagen nach Ende der Mietzeit abgeholt, geht sie in das Eigentum des Vermieters über. Sollte kein Zahlungseingang der Miete bis spätestens 5 Tage nach Mietbeginn festgestellt werden, wird die Ware und das Guthaben bis zum Zahlungseingang einbehalten.
- V. Den Verkaufserlös zahlt der Vermieter dem Mieter nach Ende der Mietzeit aus. Die Verkaufserlöse stehen abzüglich einer Verkaufsprovision von 10% dem Mieter zu. Die Verkaufsprovision bleibt zur Gänze am Standort. Zur Verhinderung von Fehlzahlungen kann eine Auszahlung grundsätzlich nur an die Person erfolgen welche mit dem Vermieter einen Mietvertrag abgeschlossen hat. Eine zwischenzeitliche Auszahlung ist nach frühestens 5 Wochen oder dem Erreichen von mindestens € 25,- Guthaben möglich. 's Fachl verkauft die Waren im Namen und auf Rechnung des Mieters. Dieser verpflichtet sich allfällige Einnahmen zu versteuern und, sofern eine USt.-Pflicht besteht, diese Steuer beim Finanzamt abzuführen.
- VI. Der Mieter versichert, dass die von ihm eingebrachten Waren frei sind von Rechten Dritter und er alleiniger, rechtmäßiger und allein verfügungsberechtigter Eigentümer der Waren ist.
- VII. Jegliche, in den Geschäftsräumen des Vermieters zum Verkauf angebotenen Artikel, müssen grundsätzlich gereinigt und funktionsfähig sein. Sollten Waren, insbesondere technische und elektronische Artikel, Mängel oder technische Defekte aufweisen, werden diese von dem Vermieter nicht angenommen.
- VIII. Der Zustand und die Qualität der Waren, welche in den Geschäftsräumen des Vermieters angeboten werden, unterliegen nicht seiner Aufsichtspflicht. Der Vermieter ist lediglich Anbieter für Vermietung von Verkaufsflächen und nicht Eigentümer der angebotenen Waren. Jegliche Beschwerden, Reklamationen oder Gewährleistungsansprüchen sind daher an den verantwortlichen Anbieter (Mieter) zu stellen. In einem solchen Falle ist der Vermieter dazu berechtigt, die Kontaktdaten des Anbieters dem Käufer mitzuteilen, sofern dies erforderlich ist. Der Mieter stellt dem Vermieter von jeglichen Ansprüchen frei, die Dritte gegenüber dem Vermieter wegen einer Rechts- oder Pflichtverletzung des Mieters geltend machen, es sei denn, der Mieter hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten. Dies umfasst insbesondere das rechts- oder vertragswidrige Einstellen und Kennzeichnen von Produkten. Zu erstatten sind auch angemessene Kosten der Rechtsverteidigung (insbes. Anwaltskosten), die dem Vermieter durch das Fehlverhalten eines Mieters nachweislich entstanden sind. Im Falle einer solchen etwaigen gerichtlichen oder außergerichtlichen Auseinandersetzung ist der Mieter verpflichtet, dem Vermieter alle notwendigen Auskünfte zu erteilen, sowie Dokumente und sonstige Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für die Verteidigung erforderlich sind.
- IX. Der Mieter darf außer dem Befüllen bzw. Dekorieren seiner gemieteten Regalfläche keine weiteren Veränderungen vornehmen.
- X. Für die im Regal gelagerten Waren besteht von Seiten des Vermieters ein Versicherungsschutz im Bereich Wasserschäden, Raubüberfall und Brand. Es besteht kein Versicherungsschutz gegen Ladendiebstahl. Der Vermieter haftet nicht für entstandene Schäden, welche durch Sachbeschädigung bzw. Vandalismus entstehen.
- XII. Der Vermieter behält sich vor, im Falle eines Verdachtes des Verkäufers von nicht legaler (z.B. Diebesgut) oder gesundheitsgefährdender Ware (Lebensmittel) die zuständige Behörde zu informieren und die gespeicherten Daten des Anbieters (Mieters) an diese zu übermitteln.
- XIII. Der Mieter darf keine verbotenen, giftigen, gefährlichen oder lebenden Waren aufstellen.
- XIV. Der Vermieter kann ohne Angaben von Gründen die Annahme von Waren bzw. eine Mietverlängerung verweigern.
- XV. Eine Untervermietung der Mietsache, ganz oder teilweise, ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der AGB nur nach Absprache und in schriftlicher Zustimmung des Vermieters gestattet.
- XVI. Der Mietvertrag unterliegt ausschließlich dem Recht der Republik Österreich. Soweit gesetzlich zulässig, insbesondere für Vollkaufleute, ist der Gerichtsstand der Sitz des Vermieters, also Salzburg. Der Vermieter ist jedoch berechtigt, an einem sonstigen gesetzlich zulässigen Gerichtsstand Klage zu erheben.
- XVII. Sollte eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- XVIII. Die Einholung einer eventuell erforderlichen behördlichen Genehmigung (Gewerbeamt, Finanzamt, etc.) zum Verkauf seiner Ware nebst den damit verbundenen Kosten übernimmt der Mieter. Fehlende behördliche Genehmigungen berühren die Zahlungsverpflichtung des Mieters nicht.

's Fachl - Kostenübersicht:

- 3 Monate - je EUR 8,- zzgl. USt. / Woche	(EUR 104,-)
- 6 Monate - je EUR 7,50 zzgl. USt. / Woche	(EUR 195,-)
- Jahresmiete - 12 Monate - je EUR 6,99 zzgl. USt. / Woche	(EUR 363,48)